

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Islamistisch-terroristisches Personenpotenzial in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.06.2023 - Drs. 19/1531
an die Staatskanzlei übersandt am 07.06.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 07.07.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Medienberichten¹ kam es am 31. Mai 2023 zu einer deutschlandweiten Großrazzia gegen mutmaßliche Unterstützer der Terrorgruppe „Islamischer Staat“. Bereits seit einigen Wochen warnen mehrere Sicherheitsbehörden vor jüngst nach Deutschland eingeschleusten islamistischen Terroristen. „Die Bedrohungslage durch den Islamismus ist unverändert hoch“, heißt es vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)². Das BfV zählt 1 750 Personen zum „islamistisch-terroristischen Personenpotenzial“ und warnt, „es muss jeden Tag auch in Deutschland mit einem islamistischen Anschlag gerechnet werden.“

Bezüglich der Verhinderung der Einwanderung weiterer und der Abschiebung in Niedersachsen lebender Terroristen verweist die Landesregierung in ihrer Antwort auf meine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 19/1505) u. a. auf das Kooperationsverhalten der Herkunftsstaaten bei der Identifizierung und Passersatzpapierausstellung, auf das der Bund Einfluss nehmen müsse. Weiterhin erklärt die Landesregierung, keinen Zusammenhang der geplanten Erleichterung der Einbürgerung und dem seit dem Jahr 2015 in der Bundesrepublik lebenden Syrer zu sehen, der bis zu der Vorbereitung eines islamistisch motivierten Anschlags in diesem Jahr den Sicherheitsbehörden nicht als Islamist bekannt gewesen sei³. Sie verweist u. a. auf die Möglichkeit, Einbürgerungen nach § 35 StAG wieder zurückzunehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus hat für die Landesregierung eine hohe Priorität und bildet seit Langem einen Schwerpunkt im Rahmen der Aufgabenbewältigung sowie strategischen Ausrichtung der niedersächsischen Sicherheitsbehörden. Die Sicherheitsbehörden haben ihre Maßnahmen und Arbeitsschwerpunkte angesichts der Entwicklung der Gefährdungslage fortlaufend angepasst und werden dies weiterhin tun.

Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Behörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

¹ <https://www.spiegel.de/politik/islamischer-staat-grossrazzia-gegen-mutmassliche-is-unterstuetzer-sieben-festnahmen-a-35f673ee-8fe7-42f0-9ef7-c207e2eb16cb>

² vgl. https://www.focus.de/politik/ausland/mehrere-sicherheitsdienste-warnen-es-muss-jeden-tag-in-deutschland-mit-islamistischem-anschlag-gerechnet-werden_id_190751922.html

³ vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Festnahme-in-Hamburg-28-Jaehriger-soll-Anschlag-geplant-haben,festnahme304.html>

1. Wie viele Personen werden in Niedersachsen dem „islamistisch-terroristischen Personenpotenzial“ zugeordnet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Staatsangehörigkeit)?

Mit Stand 08.06.2023 werden dem islamistisch-terroristischem Personenpotenzial (itP) in Niedersachsen ca. 90 Personen zugerechnet. Davon besitzen 37 % die deutsche Staatsangehörigkeit und ca. 35 % sowohl die deutsche als auch eine weitere Staatsangehörigkeit. Circa 9 % sind türkische Staatsangehörige und ca. 6 % sind im Besitz der syrischen Staatsbürgerschaft. Die verbleibenden ca. 13 % der Personen des itP verfügen über verschiedene Staatsangehörigkeiten. Im Rahmen der Beantwortung ist eine Nennung der Staatsangehörigkeiten, denen nur Einzelpersonen bzw. Kleinstgruppen zugeordnet werden, nicht möglich, da Betroffene aufgrund der konkreten Angabe Rückschlüsse auf ihre Betroffenheit und damit auf eine mögliche Zuordnung zum islamistisch-terroristischem Personenpotenzial ziehen könnten. Unter Bezugnahme auf Art. 24 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 der Niedersächsischen Verfassung kann eine Beantwortung aufgrund der Geheimhaltungsbedürftigkeit insoweit nicht erfolgen.

2. Für wie viele Ausländer, die dem „islamistisch-terroristischen Personenpotenzial“ zugeordnet werden, wurde in Niedersachsen seit dem Jahr 2015 ein Abschiebungersuchen gestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Staatsangehörigkeit)?

Bei den statistischen Erhebungen der für den Rückführungsvollzug zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen wird bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen der Extremismusbezug nicht explizit ausgewiesen. Daher können dazu keine Angaben gemacht werden.

3. In wie vielen Fällen kam es zu einer „Stornierung des Ersuchens“, und wie viele Abschiebungen sind aus „sonstigen Gründen“ gescheitert (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, zuständiger Ausländerbehörde und Zielland)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Welches sind die konkreten Gründe, derentwegen Abschiebungersuchen „storniert“ wurden, und aus welchen konkreten „sonstigen Gründen“ scheiterten Abschiebungen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, konkretem Grund, Zielland und zuständiger Ausländerbehörde)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche konkreten Maßnahmen ergreifen die Landesregierung und die Sicherheitsbehörden, um die Bürger vor einem Terroranschlag durch das islamistisch-terroristische Personenpotenzial zu schützen?

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden ergreifen im konkreten Einzelfall niedrigschwellig alle rechtlich zulässigen Maßnahmen, um terroristische Gefahren wirksam abzuwehren.

Die aktuell bestehenden Konzepte zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität haben sich bewährt und werden fortlaufend hinsichtlich bestehender Fortführungs- und Aktualisierungsbedarfe in Bund und Ländern geprüft und nötigenfalls weiterentwickelt. Dazu werden auch die in Niedersachsen vorhandenen phänomenübergreifenden und phänomenspezifischen Konzepte zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität mit sich entwickelnden Handlungsbedarfen abgeglichen und soweit erforderlich angepasst.

Darüber hinaus werden durch die Polizei Niedersachsen allgemeingültige präventive Hinweise im Rahmen einer zielgruppenorientierten Beratung durch die polizeilichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der örtlich zuständigen Polizeidienststellen vermittelt. Thematisch unterstützt wird das polizeiliche Beratungsangebot durch entsprechende Handreichungen aus dem „Programm Polizeiliche Kriminalprävention“ (ProPK). So wurden im Rahmen der Serie „Schutz vor Terror und Amok“ beispielhaft die Handreichungen „Handeln bei extremen Gewalttaten“ und „Flüchten. Verstecken.“

Alarmieren“ veröffentlicht, bei denen wesentliche Informationen vermittelt werden, u. a. um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein und sicher handeln zu können. Zudem wurde zum Schutz vor Überfahrten eine Handreichung für die Kommunalverantwortlichen zur Verfügung gestellt, welche u. a. Hilfestellungen bei der Erstellung einer Risikobewertung und der Entwicklung eines entsprechenden Zufahrtsschutzkonzeptes bietet.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

6. Wirkt die Landesregierung auf den Bund ein, die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer in Niedersachsen lebender Ausländer und Personen mit Islamismuspotenzial wie Syrien, Afghanistan, Türkei usw. zu verbessern bzw. herzustellen? Falls ja, wird um Darstellung der Bemühungen im Hinblick auf die einzelnen Herkunftsländer gebeten.

Niedersachsen fordert den Bund regelmäßig u. a. im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Innenministerkonferenzen auf, an die Herkunftsländer zu appellieren und Rückübernahmeabkommen abzuschließen, damit die Herkunftsländer ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger nachkommen und in den Rücknahmeverfahren vollumfänglich kooperieren. Dies gilt für alle vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, wobei Straftäter und Personen mit Extremismusbezug besonders im Fokus stehen.

7. Wie viele Personen, die dem islamistisch-terroristischen Personenpotenzial zugeordnet werden, überwachen die Sicherheitsbehörden durchgehend im 24-Stunden-Betrieb? Wie viele Personen werden intensiv überwacht?

Von den durch die niedersächsischen Polizeibehörden eingestufteten Gefährdern befindet sich eine einstellige Personenanzahl in Justizvollzugseinrichtungen. Darüber hinaus hält sich eine niedrige zweistellige Personenanzahl dieser Gefährder den aktuell vorliegenden Erkenntnissen zufolge im Ausland auf.

Der genannte Personenkreis steht unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten fortwährend im Fokus der niedersächsischen Polizeibehörden, wobei die Einstufung als Gefährder per se noch keine Rechtsgrundlage für dauerhafte Eingriffsmaßnahmen gleich welcher Art darstellt.

Zu jedem in Niedersachsen wohnhaften Gefährder werden ein Gefahrenermittlungsvorgang und gegebenenfalls Strafverfahren in enger Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt. Auf der Grundlage der im Einzelfall vorliegenden Erkenntnislage und deren Bewertung werden die erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention durchgeführt oder initiiert, sodass im Ergebnis sämtliche in Niedersachsen wohnhaften Gefährder individuell angemessen intensiv im Rahmen der jeweils rechtlich zulässigen Möglichkeiten überwacht werden.

8. Wie viele Einbürgerungen wurden seit dem Jahr 2014 aufgrund nachträglich bekannt gewordener islamistischer Bestrebungen zurückgenommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl, weiterer oder vorheriger Staatsangehörigkeit des Betroffenen und zuständiger Ausländerbehörde)?

Die 52 niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden wurden um eine entsprechende Erhebung und Mitteilung der zurückgenommenen Einbürgerungen aufgrund nachträglich bekannt gewordener islamistischer Bestrebungen seit dem Jahre 2014 gebeten. Die nachstehenden Angaben basieren auf den von den niedersächsischen Staatsangehörigkeitsbehörden jeweils übermittelten Angaben.

Die Landeshauptstadt Hannover hat die Rücknahme einer Einbürgerung im Jahr 2019 berichtet. Der Eingebürgerte war im Besitz der syrischen Staatsangehörigkeit. Die Stadt Hildesheim hat in dem genannten Zeitraum insgesamt sieben Rücknahmen gemeldet, davon eine im Jahr 2015, zwei im Jahr 2020, eine im Jahr 2021 und drei im Jahr 2022. Angaben zu den Staatsangehörigkeiten konnten von der Stadt Hildesheim nicht gemacht werden, da sich die entsprechenden Aktenbestände bereits im Archiv befanden.

Die restlichen Staatsangehörigkeitsbehörden nahmen keine Einbürgerungen aufgrund islamistischer Bestrebungen zurück.